

Gebührentarif der Feuerwehr**cRS 2006**

vom 20. Dezember 2005

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 2 des Gebührenreglements der Feuerwehr vom 13. Mai 2003¹ als Gebührentarif:

Mit Ausnahme der Ziff. 221-223 verstehen sich alle Gebühren ohne Mehrwertsteuer.

Gebührenansätze	Art. 1	
1	Allgemeiner Stundenansatz für Dienstleistungen	
11	Je Person und Stunde für Einsätze und Retablierung	Fr. 100.–
12	Jede angebrochene Viertelstunde wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. Die Mindestgebühr, welche bei Einsätzen verrechnet wird, beträgt je Person	Fr. 50.–
2	Pauschalgebühren	
21	Feuerwachen	
211	Veranstaltungen, welche regelmässig stattfinden und aufgrund bestehender Einsatzpläne einen reduzierten Aufwand erfordern:	
	Je Person und Stunde	Fr. 36.50
212	übrige Veranstaltungen:	
	Je Person und Stunde	Fr. 73.–
213	Sanitätsdienst:	
	Je Person und Stunde	Fr. 36.50
22	Einsätze	
221	Wespenvernichtung pro Wespennest, inkl. MwSt.	Fr. 150.–
222	Kleintierrettung, inkl. MwSt.	Fr. 50.–
223	Schlüsselbergung, inkl. MwSt.	Fr. 100.–
224	Patientenbergung über ADL/HRB	Fr. 800.–
225	Patientenbergung ohne ADL/HRB	Fr. 200.–
226	Liftbefreiung pauschal	Fr. 280.–
23	Jährliche Bereitstellungsgebühren	
231	Aufgebot der Sicherheitsbeauftragten für BMA	Fr. 120.–
24	Einsatzmittel	
241	Sprungretter	
	Grundgebühr	Fr. 100.–
	pro Einsatzstunde	Fr. 30.–
242	Rettungswinde	
	Grundgebühr	Fr. 100.–
	pro Einsatzstunde	Fr. 30.–

¹ sRS 414.4

cRS 2006

243	Eisrettungsanhänger Grundgebühr	Fr. 100.–
	pro Einsatzstunde	Fr. 20.–
244	Oelbinder-Streu-Anhänger (Oeltiger) Grundgebühr	Fr. 30.–
	pro Einsatzstunde	Fr. 20.–
245	Wassersperr pro Element und Einsatz	Fr. 200.–

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 2
Der Gebührentarif vom 20. Mai 2003¹ wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 3
Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

St.Gallen, den 20. Dezember 2005

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Manfred Linke

A

¹ cRS 2003, 45